

Kontakt

Allgemeine Fragen rund um die Kfz-Steuer beantwortet die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer:

Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer

Mo. – Fr. 8:00 – 17:00 Uhr

Tel. : 03 51 / 4 48 34 - 5 50

E-Mail : info.kraftst@zoll.de

Bei Fragen zu Ihrem konkreten Steuerfall (z. B. Änderung von Bankdaten, Einsprüche zum Steuerbescheid) wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt. Anträge und Unterlagen (z. B. zur Steuerbegünstigung für schwerbehinderte Personen) können Sie an jeder Kontaktstelle in Ihrer Nähe einreichen.

Adressänderungen, beispielsweise wegen eines Umzugs, oder Namensänderungen sind der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde mitzuteilen.

Mit unserer Dienststellensuche unter www.zoll.de finden Sie schnell und unkompliziert das für Sie zuständige Hauptzollamt oder die nächstgelegene Kontaktstelle.



Service

Vordrucke, Merkblätter und weitere Informationen rund um das Thema Kraftfahrzeugsteuer finden Sie auf:

www.zoll.de



Mit der Kfz-Steuer-App für Ihr Smartphone können Sie überall und zu jeder Zeit die Kfz-Jahressteuer für Ihren Pkw berechnen:

itunes.apple.com



play.google.com



Impressum

Herausgeber:

Generalzolldirektion
– Leitungsstab Kommunikation –
Am Propstthof 78a
53121 Bonn

Stand:

Februar 2019

Gestaltung und Herstellung:

Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Fotos:

BWZ, CCVision, MEV

Registriernummer:

90 SAB 227



Generalzolldirektion



Kraftfahrzeugsteuer



Kfz-Steuer ...

Bundesweit sind derzeit rund 63,7 Millionen Kraftfahrzeuge und Anhänger zugelassen. Für diese Fahrzeuge fällt – je nach Art – in unterschiedlicher Höhe die Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) an. Jährlich beträgt das Gesamtaufkommen rund 9 Milliarden Euro.

Die Einnahmen aus der Kfz-Steuer sind nicht zweckgebunden beispielsweise für den Bau und die Erhaltung des Straßennetzes. Wie alle Steuereinnahmen dienen sie als allgemeine Haushaltseinnahmen der Deckung aller Ausgaben.

... und der Zoll?

Der Zoll hat zum 1. Juli 2014 die Verwaltung der Kfz-Steuer von den Finanzämtern übernommen.

Was bedeutet das für Sie?

Die An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern erfolgt wie bisher bei den Kfz-Zulassungsbehörden.

Diese übermitteln die Daten – die für die Besteuerung grundsätzlich bindend sind – an den Zoll.

Bei der Fahrzeugzulassung sind Sie verpflichtet ein Lastschriftmandat zu erteilen. Für die Erklärung Ihrer Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren nutzen Sie bitte das unter www.zoll.de bereitgestellte Formular 032021. Dadurch wird die jährliche Kfz-Steuer automatisch von Ihrem Konto abgebucht und Sie müssen nichts weiter veranlassen.

Sie erhalten vom zuständigen Hauptzollamt einen Dauerbescheid, in dem für das Fahrzeug der jährlich zu entrichtende Betrag festgesetzt wird. Im Falle einer Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs oder eines Halterwechsels wird dieser Bescheid geändert und der Erstattungsbetrag mitgeteilt.

Zusätzlich hat der Zoll - neben den Hauptzollämtern – bundesweit ein flächendeckendes Netz von Kontaktstellen eingerichtet. Dort können Sie Anträge und Unterlagen abgeben oder auch Rückstände zur Kfz-Steuer einzahlen.



Wie hoch ist die Kfz-Steuer?

Die Höhe der Kfz-Steuer ist von mehreren Faktoren (z.B. der Art des Fahrzeugs) abhängig.

Für einen Pkw beispielsweise richtet sich die Steuer

- bei **Erstzulassung bis 30. Juni 2009** nach Hubraum und Emissionsklasse (sogenannte Euro-Abgasnorm z.B. Euro 4),
- bei **Erstzulassung ab 1. Juli 2009** nach Hubraum und CO₂-Wert für das Fahrzeug.

Da emissionsgeminderte Pkw steuerlich günstiger sind, wird dem Umweltgedanken hier Rechnung getragen.

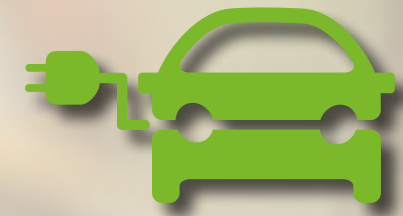
Mit dem Kfz-Steuer-Rechner auf www.zoll.de oder mit unserer **Kfz-Steuer-App** können Sie die Höhe der Steuer selbst berechnen.



Steuerbefreiungen

Einige wichtige Befreiungen im Überblick:

- Das Kraftfahrzeug eines **schwerbehinderten Halters** kann vollständig von der Steuer befreit werden, wenn im Schwerbehindertenausweis eines der Merkzeichen „H“, „BI“ oder „aG“ enthalten ist.
In anderen Fällen ist eine **Steuerermäßigung** von 50 Prozent für ein Kraftfahrzeug möglich, wenn im Schwerbehindertenausweis (mit orangefarbenem Flächenaufdruck) eines der Merkzeichen „G“ oder „GI“ enthalten ist.
- **Reine Elektrofahrzeuge** sind bei Erstzulassung vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2020 für 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit.
Für alle Arten von Hybridelektrofahrzeugen gilt diese Steuerbefreiung nicht.



- Bestimmte **Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger der Land- und Forstwirtschaft**, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden, sind ebenfalls steuerfrei.

Informationen zu diesen und weiteren Steuerbefreiungen erhalten Sie unter www.zoll.de.